



EUROPEAN CENTER FOR
CONSTITUTIONAL AND
HUMAN RIGHTS



SONDERNEWSLETTER

FRAUEN IM VISIER: SEXUALISIERTE GEWALT IM KOLUMBIANISCHEN KONFLIKT

Ein Fall für den Internationalen Strafgerichtshof

INHALT

| | |
|--|----|
| I. Einleitung | 3 |
| II. Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt im kolumbianischen Konflikt – eine bekannte aber ignorierte Tatsache: Interview mit Claudia Mejía Duque von Sisma Mujer | 6 |
| III. Kolumbiens Widerwille bei Ermittlung und Strafverfolgung | 8 |
| IV. Frauen im Visier der kolumbianischen Armee - Ein Fall für den Internationalen Strafgerichtshof? | 12 |
| V. Die Friedensverhandlungen und ein Verfahren am Internationalen Strafgerichtshof: Lässt sich das vereinbaren? Ein Beitrag von Luis Guillermo Pérez Casas, Vorsitzender CAJAR | 14 |
| VI. Ziel und Rolle des ECCHR – Ein Beitrag von Wolfgang Kaleck | 17 |

I. Einleitung

Tagtäglich erleiden Frauen in Kolumbien sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt: Allein im Jahr 2014 wurde alle 33 Minuten eine Frau vergewaltigt, im Rahmen des bewaffneten Konflikts kam es im Schnitt alle drei Tage zu zwei Vergewaltigungen und in den vergangenen 12 Jahren waren laut Erhebungen des gerichtsmedizinischen Instituts 84 Prozent aller Betroffenen von sexualisierter Gewalt Frauen. Diese Zahlen belegen, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt der gravierendste Ausdruck der strukturellen Diskriminierung von Frauen in Kolumbien ist. Das bestätigen auch nationale Gerichte und internationale Gremien. Doch kaum ein Fall hat bisher zu einer Verurteilung geführt. Daher müssen sowohl der kolumbianische Staat als auch der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag (Niederlande) prüfen, ob es sich bei diesen Straftaten um Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt und inwiefern sie Ausdruck der Geschlechterungleichheit sind. Der kolumbianische Staat tut bisher zu wenig, um normative Veränderungen und die Straflosigkeit zu beenden.

Aus diesem Grund hat das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) gemeinsam mit den kolumbianischen Organisationen Sisma Mujer (Sisma) und Colectivo de Abogados José Alvear Restrepo (CAJAR) eine *Communication* (Strafanzeige) beim IStGH eingereicht. Dieser Sondernewsletter fasst die faktische und juristische Analyse, die der *Communication* zugrunde liegen, zusammen.

Das kolumbianische Verfassungsgericht wies schon 2008 in dem als "Auto 092" bekannten Beschluss darauf hin, dass sich sowohl der bewaffnete Konflikt als auch die Zwangsvertreibungen unverhältnismäßig auf Frauen auswirken. Das Gericht hob hervor, dass das Risiko, sexualisierte Gewalt zu erleiden, bei Frauen sehr hoch ist und dass die Täter nicht strafrechtlich belangt werden. Mit dem Beschluss verpflichtete das Verfassungsgericht die staatlichen Behörden, Maßnahmen zu treffen, die den Schutz der Frauen und ihrer grundlegenden Rechte im bewaffneten Konflikt gewährleisten sollten. Darüber hinaus übergab das Gericht 183 Fälle sexualisierter Gewalt an die Staatsanwaltschaft, um die bisherigen Ermittlungen zu überprüfen oder neue aufzunehmen und sicherzustellen, dass die Täter nicht straffrei blieben und die Fälle mit der *gebotenen Sorgfaltspflicht* untersucht würden.

Die Anklagebehörde des IStGH ihrerseits stellte in ihrem Zwischenbericht zur Situation in Kolumbien vom November 2012 fest, dass sowohl Gruppen der Guerilla als auch des Paramilitärs sexualisierte Gewalttaten verübt haben, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu werten sind; vergleichbare Taten staatlicher Akteure hingegen wurden lediglich als Kriegsverbrechen eingestuft. Besonders bedenklich ist dabei, dass staatliche Akteure – deren erklärte Aufgabe der Schutz der Zivilbevölkerung ist – in mehr als 50 Prozent der Fälle konfliktbezogener sexualisierter Gewalt zwischen 2004 und 2012 als Täter

identifiziert wurden. Daran lässt sich ersehen, dass die Fälle sexualisierter Gewalt keineswegs Einzelfälle sind. Vielmehr begeht das kolumbianische Militär diese Straftaten im Rahmen und als Teil einer breiteren Attacke gegen die Zivilbevölkerung im Rahmen des Konflikts. Somit ist die konfliktbezogene sexualisierte Gewalt sehr wohl als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufen.

Für die Communication an den IStGH haben das ECCHR, Sisma Mujer und CAJAR 36 Fälle sexualisierter Gewalt durch das Militär zwischen 2002 und 2011 untersucht. Diese Fälle basieren auf öffentlich zugänglichen Berichten, die meisten sind auch in den vertraulichen Anhängen der Beschlüsse "Auto 092" von

2008 und "Auto 009" von 2015 des kolumbianischen Verfassungsgerichts enthalten. Das bedeutet, dass das höchste kolumbianische Gericht die Justiz zu strafrechtlichen Ermittlungen in diesen Fällen aufgefordert hat. Nichtsdestotrotz sind fast alle diese Fälle straflos geblieben.

Um zu ermitteln, wie unzulänglich die Behörden ermitteln, haben wir die Ermittlungen in sechs der 36 Fälle eingehend ausgewertet. In keinem dieser Fälle wurden die direkten Täter verurteilt und auch keine Ermittlungen gegen deren Vorgesetzte, sprich: gegen hochrangige Militärs, eingeleitet. Bei sexualisierter Gewalt durch das Militär ist die Straflosigkeit nahezu absolut.

2006 feierte eine indigene Gemeinschaft eine traditionelle Zeremonie, als eine Einheit der kolumbianischen Armee erschien und das Feuer auf die Anwesenden eröffnete. Bei dem überfallartigen Angriff wurden drei Männer, einer von ihnen minderjährig, getötet und etliche weitere wurden verletzt, als sie versuchten, zu fliehen. Drei Männer wurden festgenommen. Zwei Frauen – A. und B. – wurden Opfer sexualisierter Gewalt, als die Soldaten sie zum Aufenthalt der Geflohenen vernahmen. Die Berichte und Beweise zu dem Vorfall gingen zunächst an die Militärjustiz, die daraufhin Ermittlungen zum Tod der drei Männer einleitete. Die Frauen aber erhielten erst sechs Monate später die Gelegenheit, sich vor einem Ombudsmann (defensor del pueblo), der keine Strafverfolgungsbehörde im formellen Sinne ist, zur sexualisierten Gewalt zu äußern. Ihr Bericht ging an die Generalstaatsanwaltschaft Kolumbiens, doch es dauerte noch zwei Jahre, bis die Frauen auch hier aussagen konnten. Bis heute, neun Jahre nach der Tat, ist keiner der Täter verurteilt worden.

Ebenfalls im Jahr 2006 vergewaltigte eine Gruppe von Soldaten C. Die Soldaten unterstellten ihr sowie ihrem Ehemann, Informanten bzw. Anhänger der Guerilla zu sein. Zu dem Fall wurden parallel drei Ermittlungsverfahren eingeleitet: eine disziplinarische Vorermittlung durch die Armee, ein Disziplinarverfahren durch die Generalstaatsanwaltschaft (Fiscalía General de la Nación) und strafrechtliche Ermittlungen durch die zivile Justiz. Wie so oft nahmen zunächst die Streitkräfte die Ermittlungen zu Tat und Tätern auf. Dies ging soweit, dass der Vorgesetzte der beteiligten Einheit, die Frau zur gerichtsmedizinischen Untersuchung "begleitete".

*D wurde eine Zusammenarbeit mit Gruppen der Guerilla unterstellt. Aufgrund dessen wurde sie von einer Gruppe Soldaten rechtswidrig festgenommen, in der Kaserne kam es zu einem sexuellen Übergriff durch einen Soldaten. Obwohl der mutmaßliche Täter identifiziert wurde, wurde der Fall sieben Jahre später (2013) eingestellt, da die Aussagen von D. als wenig glaubwürdig eingestuft wurden.*_____

** Zum Schutz der Frauen wurden alle Details zu den Fällen anonymisiert. Grund dafür sind die derzeit unzureichenden rechtlichen Bedingungen, die es den Frauen unmöglich machen, sich an einem nationalen oder internationalen Ermittlungsverfahren gegen das Militär zu beteiligen.*

Unsere Communication belegt, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen Teil der weit verbreiteten Angriffe gegen die Zivilbevölkerung im Rahmen des kolumbianischen Konfliktes ist und dazu angemessene Ermittlungen erforderlich sind. Die militärische Kampagne verfolgt zwei Ziele: Erstens die Stigmatisierung der Zivilbevölkerung als Unterstützer der Guerilla, was sie zu "legitimen militärischen Zielen" macht; und zweitens die Kontrolle bestimmter Regionen durch die Armee durch Missbrauch der Machtposition.

Darüber hinaus zeigt unsere Communication, dass der kolumbianische Staat seinen rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. In Kolumbien gibt es ausreichend Gesetze auf dem Papier, mithilfe derer die Straflosigkeit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Rahmen des bewaffneten Konflikts bekämpft werden könnte. Doch in der Praxis werden diese Gesetze nicht angewandt. Es gibt keine Vorgaben, wie in

Ermittlungen den Besonderheiten sexualisierter Straftaten begegnet werden kann. Deswegen werden beispielsweise die Aussagen von Betroffenen immer wieder in Frage gestellt, wenn sich kein Zeuge findet, der sie bestätigt. Außerdem beschränken sich die Ermittlungen auf die unmittelbaren Täter, die Rolle ihrer hochrangigen Vorgesetzten wird nicht untersucht. Die Gründe hierfür sind a) die in der Justiz weit verbreiteten Geschlechterstereotypen und Vorurteile und b) der mangelnde politische Wille von Militär und Staatsanwaltschaft.

Vor diesem Hintergrund fordern wir die Anklagebehörde des IStGH auf, in ihren Vorermittlungen der Genderperspektive besonders Rechnung zu tragen und anschließend gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Römischen Statuts bei der Vorverfahrenskammer die Eröffnung eines formellen Verfahrens zu beantragen, um Ermittlungen mit allen Rechten und Verpflichtungen aus Artikel 54 des IStGH-Statuts zu beginnen.

II. Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt im kolumbianischen Konflikt – eine bekannte aber ignorierte Tatsache: Interview mit Claudia Mejía Duque von Sisma Mujer

1. Allgemein:

Wie ist die gegenwärtige Situation im kolumbianischen Konflikt?

In Kolumbien finden derzeit Friedensverhandlungen zwischen FARC und kolumbianischer Regierung statt. Die FARC hat einen einseitigen Waffenstillstand ausgerufen, aber die Situation ist nach wie vor brisant. Am 14./15. April dieses Jahres beispielsweise sind elf Soldaten im Cauca umgekommen, und die kolumbianischen Streitkräfte haben die Luftangriffe wieder aufgenommen. Für die Situation der Frauen sind einige wichtige Aspekte zu beachten: Die offiziellen Zahlen konfliktbezogener sexualisierter Gewalt gegen Frauen sind in den vergangenen Jahren nicht gesunken. Besonders ernst ist die Lage für Frauenrechtsverteidigerinnen und Aktivistinnen, die für die Rechte von Betroffenen kämpfen. Und das obwohl gleichzeitig infolge der Friedensverhandlungen die Zahl der bewaffneten Kampfhandlungen, der Toten, Verletzten, Entführten oder Zwangsvertriebenen und die Angriffe gegen die Zivilbevölkerung um 40 Prozent gesunken ist. So meldete es die „Peace und Reconciliation Foundation“, ohne dass das Verteidigungsministerium dem widersprochen hat.

Was sind die Hintergründe für die konfliktbezogene sexualisierte Gewalt?

Die weitverbreitete Gewalt gegen Frauen ist Ausdruck einer grundlegenden Kultur

der Diskriminierung und Ungleichheit. Die Diskriminierung von Frauen gehört zum Alltag und wird durch die Dynamik des bewaffneten Konflikts verschärft. Gewalt gegen Frauen ist in Kolumbien ein „Kontinuum“: Von der Kindheit bis ins Alter erfahren Frauen Gewalt – sowohl inner- als außerhalb des bewaffneten Konflikts.

Verschärft wird diese Situation dadurch, dass der kolumbianische Staat seiner Sorgfaltspflicht („due diligence“), diese Gewalt zu verhindern, sie anzugehen und die Verantwortlichen zu bestrafen, nicht nachkommt. Solange der Staat dies nicht tut, trägt er vielmehr zur Verfestigung der Gewalt bei. So sieht es auch das Verfassungsgericht Kolumbiens in seinem Beschluss 009 vom Januar 2015. Darin stellt das Gericht fest, dass strukturelle Veränderungen nötig sind, um die Gewalt und die Diskriminierung von Frauen zu beenden. Der kolumbianische Staat hat hier – veranlasst durch Frauenorganisationen – durchaus Fortschritte in der Gesetzgebung gemacht. Doch wie die steigenden Zahlen von Gewalt gegen Frauen belegen, reichen die Maßnahmen des Staates bei weitem nicht aus. Auch die Vereinten Nationen haben in ihrem Bericht zur Umsetzung der UN-Frauenrechtskonvention erst kürzlich festgestellt, dass Kolumbien trotz aller weitreichenden rechtlichen Regelungen in der Umsetzung der Gesetze weit zurückliegt.

2. Zu den Friedensverhandlungen:

Welche Rolle spielt die Verantwortlichkeit des Militärs für sexualisierte Gewalt?

In der kolumbianischen Gesellschaft gibt es eine beachtliche Debatte über den Stellenwert des Rechts auf Gerechtigkeit im Kontext der Friedensverhandlungen. Derzeit lautet der Grundsatz: „In den Friedensverhandlungen hoffen wir auf so viel Gerechtigkeit wie nötig“. Bezogen auf sexualisierte Gewalt spiegeln sich in der kolumbianischen Gesellschaft, in der internationalen Gemeinschaft und in der Frauenbewegung zwei Positionen wider. Auf der einen Seite stehen jene, die glauben, dass die Erwartungen an die Standards für Gerechtigkeit nicht zu hoch gesetzt werden sollten, um auch den Standpunkten der Kämpfer gerecht zu werden. Auf der anderen Seite stehen jene, die diese Standards so hoch wie möglich setzen wollen und den Rechten der Frauen Vorrang vor den Erwartungen der Kämpfer geben. Je mehr Gerechtigkeit erreicht werden kann, desto mehr profitiert Kolumbien als Land – d.h. die Opfer, die Kämpfer und die gesamte Gesellschaft.

Wir glauben, dass die Diskriminierung von Frauen in den sozialen, politischen und moralischen Denkmustern der Kämpfer und Ex-Kämpfer schlicht nicht in Frage gestellt wird. Was nicht überrascht, da sexualisierte Gewalt seit jeher weit verbreitet und systematisch ist, und Frauen auch kaum Zugang zu Recht haben.

Der Frauenbewegung geht es darum, dass der Staat, die Guerilla aber auch die Paramilitärs – die oft mit Duldung oder gar Unterstützung der Staatsmacht gehandelt haben – ihre jeweilige Verantwortung anerkennen. Wir fordern, dass es nicht bei

einer bloßen Anerkennung der Verantwortlichkeit bleibt, sondern dass zudem die Täter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Wir fordern Freiheitsstrafen, die die Resozialisierung der Täter sicherstellen und sozial-erzieherische Programme, die über das Wegsperrn hinter Gefängnismauern hinausgehen.

Ist ein angemessener Mechanismus der Übergangsgerechtigkeit ("Transitional Justice Mechanismus") vorgesehen, um die strukturelle geschlechtsspezifische Diskriminierung zu bekämpfen?

Im Moment gibt es noch keinen solchen Mechanismus. Aber wir sind in einer entscheidenden Phase der Friedensverhandlungen, in der es auch um die Bedingungen für eine Übergangsgerechtigkeit geht. Ob der Mechanismus dann angemessen ist, werden wir erst am Ende der Verhandlungen wissen. Die strukturellen Gründe für die Gewalt gegen Frauen müssen in den Friedensverhandlungen thematisiert werden. Das Augenmerk sollte dabei auf rechtlichen, sozialen, institutionellen und politischen Maßnahmen liegen, um zu einem Umdenken in der kolumbianischen Gesellschaft zu führen. Als Teil der Frauenbewegung sind wir mit Blick auf das Friedensabkommen der Ansicht, dass das Schweigen der Waffen noch keinen Frieden bedeutet, sondern nur den Anfang des Friedensaufbaus ermöglicht.

Andererseits fordern wir hohe Standards für die Rechte auf Wahrheit und Wiedergutmachung sowie Garantien der Nicht-Wiederholung. Mit Blick auf die Wahrheitsfindung sprechen wir uns wie andere Frauenorganisationen dafür aus, eine Wahrheitskommission zur

sexualisierten Gewalt einzusetzen. Zum Ziel der Wiedergutmachung schlagen wir Antidiskriminierungsmaßnahmen vor, die die Ursachen von Ungleichbehandlung von Frauen bekämpfen sollen. Und um sicher zu gehen, dass sich die sexualisierte Gewalt nicht wiederholt, schlagen wir vor, die staatlichen Institutionen – insbesondere Justiz und Sicherheitskräfte – zu reformieren. Würde Regeln, Verfahren und Dynamiken verändert, könnte dies zu einer gleichberechtigten Gesellschaft führen.

3. Ein Blick in die Zukunft:

Was gibt Ihnen Hoffnung, dass sich die Dinge ändern werden?

Wir glauben, dass es die Chance auf einen Wandel gibt. Unserer Hoffnungen gründen sich vor allem auf die Berufung von zwei weiblichen Bevollmächtigten an den Verhandlungstisch in Havanna und auf die Einrichtung eines „Gender-Unterkomitees“, das die Friedensvereinbarungen aus einer Genderperspektive und mit Blick auf die Frauenrechte untersuchen soll. Sowohl die Bevollmächtigten als auch das Unterkomitee haben sich mit verschiedenen Frauenorganisationen und

betroffenen Frauen beraten, damit deren Forderungen in den Vereinbarungen Beachtung finden.

Alles in allem gibt es gute Gründe zu hoffen, dass die Verhandlungen zu einem guten Ergebnis kommen werden. Es wird dann in der Umsetzung eines Friedensabkommens besonders wichtig sein, dass die konkreten Mechanismen der Übergangsjustiz es ermöglichen, die Diskriminierung von Frauen und den mangelnden Zugang zu Recht anzugehen.

Eine strukturelle Veränderung bei der Anerkennung konfliktbezogener sexualisierter Gewalt und der Schwierigkeiten bei der strafrechtlichen Aufarbeitung wird auch den Zugang der Frauen zum Justizsystem erleichtern. Deswegen werden wir im Rahmen der Frauenbewegung weiter mitdiskutieren, Lösungen vorschlagen und für Veränderungen kämpfen. In den Friedensverhandlungen wollen wir Vertrags-Partner und nicht Vertrags-Gegenstand sein. Das ist unser Ziel.

Claudia Mejía Duque, Direktorin von Sisma Mujer

III. Kolumbiens Widerwille bei Ermittlung und Strafverfolgung

Der kolumbianische Staat hat bisher weder den Überlebenden sexualisierter Gewalt angemessene Unterstützung geleistet noch die Täter zur Verantwortung gezogen. Frauen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, bleibt der Zugang zu Recht verwehrt, denn die rechtlichen, prozessualen, institutionellen und sozialökonomischen Hürden sind für sie

meist nicht zu überwinden. Die Folge ist eine lückenhafte Dokumentation dieser Fälle, so dass es darüber auch keine verlässlichen Statistiken gibt.

Dies bestätigte zuletzt das kolumbianische Verfassungsgericht in einem Urteil vom Januar 2015, wie bereits zuvor im Jahr 2008. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass der kolumbianische Staat den

Betroffenen nach wie vor weder adäquate Hilfe und noch Schutz bietet. Den Frauen bleiben letztlich ihre Rechte auf Wahrheitsfindung, Gerechtigkeit und Entschädigung versagt. In den vergangenen Jahren wurden verschiedene rechtliche und sonstige Maßnahmen eingeführt, um sexualisierte Gewalt durch staatliche Täter zu verhindern und zu ermitteln. Jedoch wurden viele dieser Maßnahmen nicht richtig umgesetzt, wie die in unserer Communication analysierten Fälle zeigen, oder sie können – auf Grund des Rückwirkungsverbots – in den vorliegenden Fällen nicht angewandt werden.

In Anbetracht eines möglichen Friedensabkommens und Initiativen für eine Übergangsjustiz hat die Anklagebehörde des IStGH angekündigt, zu beobachten, ob „das Friedensabkommen oder die Implementierung des Rechtsrahmens für den Frieden (Marco Jurídico para la Paz) sich mit dem Römischen Statut vereinbaren lassen.“ Die Anklagebehörde erklärte auch, dass „sie die kolumbianischen Behörden informiert habe, dass jede Verurteilung, die der Schwere eines Verbrechens oder der Tatbeteiligung eines Täters nicht gerecht werde, impliziere, dass es keine ernsthaften nationalen Gerichtsverfahren gebe.“

Maßnahmen zur Prävention und Ermittlung sexualisierter Gewalttaten durch staatliche Akteure (eine Auswahl):

Das Memorandum 0117 von 2008 der Generalstaatsanwaltschaft schafft eine Reihe von Richtlinien und Kriterien, die Staatsanwälte und Ermittler in solchen Fällen zu berücksichtigen haben. Es enthält auch eine Liste mit rechtlichen Bestimmungen und Entscheidungen zu konfliktbezogener sexualisierter Gewalt sowie Vorgaben zum angemessenen Umgang mit Opfern und deren Rechten.

Das Memorandum 046 von 2009 der Generalstaatsanwaltschaft erkennt an, dass ein angemessener Umgang mit den Opfern geboten ist und unterstreicht, dass die Ermittlungsstrategien bei geschlechtsspezifischen Verbrechen verbessert werden müssen.

Die Richtlinie 001 von 2012 der Generalstaatsanwaltschaft beschäftigt sich mit der nötigen genauen Kontextualisierung konfliktbezogener sexualisierter Gewalt.

Das Gesetz Nr. 1719 von 2014 soll verschiedene Hürden überwinden, indem es Verbrechen wie erzwungene Schwangerschaft, aufgenötigte Sterilisation oder erzwungene Abtreibung in das kolumbianische Strafgesetzbuch aufnimmt. Es passt den Begriff „Gewalt“ den Definitionen des IStGH an. Nichtsdestotrotz entspricht nicht alles den Standards des IStGH, so dass das Verfassungsgericht Kolumbiens bereits seine Sorge darüber ausgesprochen hat, dass die gegenwärtigen Ermittlungen internationale Standards verfehlen, weil das Gesetz keine konzeptionellen Änderungen zu Ermittlung und Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt vorsieht. Darüber hinaus sind die Änderungen aufgrund des Legalitätsprinzips nur bei Straftaten nach dem 18. Juni 2014 anwendbar.

Eine erste Hürde im Zugang zu Recht für Frauen, die sexualisierter Gewalt erlitten

haben, ist die Stigmatisierung, die mit solchen Straftaten einhergeht. Überlebende

sexualisierter Gewalt fürchten, beschuldigt zu werden, selbst für das verantwortlich zu sein, was ihnen widerfahren ist und verschweigen daher die Straftat. Geschlechterstereotypen und Vorurteile sind auch in der Justiz stark verbreitet. Diese diskriminierende Justiz schafft schier unüberwindbare Hürden für Frauen, die sich wehren wollen und an die Behörden wenden. Die Glaubwürdigkeit der Frauen wird in Frage gestellt, sie müssen sich unnötigen und sehr belastenden (reviktimisierenden) Untersuchungen unterziehen und sie werden zu ihrem Sozial- und Sexualleben befragt. Staatsanwälte stellen die Reaktionen der Frauen auf das Verbrechen in Frage und prüfen, ob diese „typisch“ für Opfer sexualisierter Gewalt sind. Außerdem verschleppen die Behörden die Verfahren teils jahrelang, sie verwehren den Frauen die ihnen zustehenden Rechte und informieren sie nur unzureichend über den Verlauf der Verfahren. Dies zusammengenommen führt zu einem allgemeinen Misstrauen gegenüber der Justiz in Kolumbien und entmutigt die Frauen, sich an staatliche Behörden zu wenden.

Im Fall von C wurden ihr „moralischer Lebenswandel“ und ihre früheren Sexualpartner zum Gegenstand von Vernehmungen gemacht. Auch E und F, die von mehreren Soldaten verschleppt und vergewaltigt wurden, wurden zu ihrem Sexualleben befragt. Am Ende wurden ihre Aussagen als nicht glaubwürdig eingestuft, weil sie nicht sagen konnten, in welcher Reihenfolge die Soldaten sie vergewaltigt hatten und weil sie nicht die Namen aller Vergewaltigter nennen konnten.

In Fall von D ließen die Behörden fünf Jahre verstreichen, bevor sie die Stiefel,

die die Frau am Tag des sexuellen Übergriffs getragen hatte und die Sperma aufwiesen, kriminaltechnisch untersuchen ließen. Trotz dieser langen Zeit wurde nach wie vor Zellmaterial des Täters gefunden, eine DNA-Prüfung fand jedoch nicht statt. Drei Jahre nach dieser Untersuchung schließlich wurde der Fall wegen mangelnder Glaubwürdigkeit der Frau eingestellt. Zur Begründung hieß es a) sie habe sich keiner medizinischen Untersuchung unterzogen um die Straftat nachzuweisen (was der Staatsanwalt im Fall ein sexualisierten Gewalttat als ungewöhnlich einstufte) und b) seien die Aussagen der Frau nicht widersprüchlich.

Ein weiteres Hindernis für die Frauen ist, dass häufig zunächst das Militär die Ermittlungen zu Vorwürfen sexualisierter Gewalt führt, auch wenn ihm die Kompetenz dafür fehlt. Hinzu kommt das generelle Problem der Gerichtsbarkeit des Militärs, dessen Zuständigkeit laut aktueller Reformpläne noch erweitert werden soll. Dies haben die UNO und verschiedene andere Organisationen wiederholt kritisiert, da das Militär weder unparteilich noch unabhängig ist und auch keine Gesetze oder Reformen wirklich sicherstellen können, dass das Militär nicht in Ermittlungen eingreift.

In den Fällen von A und B leitete die Militärjustiz eine Ermittlung wegen des Todes von drei indigenen Männern ein, die während desselben Vorfalls umgebracht worden waren. Die sexualisierte Gewalt wurde jedoch nicht untersucht. In den anschließenden Ermittlungen durch die zivile Justiz, versuchte der Staatsanwalt jahrelang vergeblich, alle nötigen Daten der beteiligten Militärs zusammenzutragen. Der Staatsanwalt berief schließlich einen Termin zur

Identifizierung der Täter durch eine Gegenüberstellung ein – doch daran nahm die Mehrheit der an dem Überfall beteiligten Soldaten nicht teil.

In Fall von C griffen die Militärbehörden direkt in einzelne wichtige Ermittlungsschritte ein. Zum Beispiel begleitete der Anführer der für den Vorfall verantwortlichen Militäreinheit die Frau zu ihrer gerichtsmedizinischen Untersuchung. Bei der Inspektion des Tatorts und der Gegenüberstellung von mutmaßlichen Tätern, waren nur die Frau, ihr Partner und die Soldaten des involvierten Bataillons anwesend. Dies geschah alles im Rahmen des Disziplinarverfahrens, während die Ermittlungen des Staatsanwaltes ruhten.

Auch praktische und wirtschaftliche Schwierigkeiten verhindern, dass die Opfer angemessene Hilfe vom Staat erhalten. Betroffen sind davon vor allem Frauen aus ländlichen Regionen, die weit entfernt vom Sitz staatlicher Behörden leben und auch nicht die finanziellen Mittel haben, um dorthin zu reisen. Frauen werden von den Behörden nicht ausreichend betreut und noch nicht einmal über ihre Rechte, wie zum Beispiel auf rechtliche Beratung oder Vertretung für ein Verfahren, informiert.

Lediglich in zwei Fällen hatten die Frauen dank Menschenrechtsorganisationen juristischen Beistand. In den Fällen, in denen indigene Frauen betroffen waren, sorgte die Staatsanwaltschaft nicht für die nötige Übersetzung aus dem Spanischen in die indigene Sprache, was die Teilnahme der Frauen an dem Verfahren erheblich erschwerte.

Schwerwiegend sind auch die Sicherheitsbedenken: Die Frauen leben in einem Staat, dem sie misstrauen. Ihre

Furcht ist berechtigt, da sie mit einer Strafanzeige riskieren, angegriffen zu werden, und durch das Öffentlichmachen reviktimisiert, sprich: erneut traumatisiert und wieder die Opfer-Rolle gedrängt werden. In stark militarisierten oder umkämpften Gegenden ist diese Angst besonders groß. Um Anzeige zu erstatten, bleibt den Opfern auch oft nur der Gang zum Militär selbst, in dessen Reihen die Täter zu finden sind.

Unterm Strich versagt der kolumbianischen Staat, wenn es darum geht, Opfer sexualisierter Gewalt und deren Familien zu schützen. Die Behörden lassen die Risikolage der Frauen völlig außer Acht, selbst wenn diese nach einer Anzeige nicht aufzufinden sind oder nicht zu Terminen erscheinen. Auch wenn Frauen ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie wegen ihrer Beschwerde bedroht werden, erhalten sie von den Behörden nicht den nötigen Schutz.

Im Fall von D evaluierten weder die Staatsanwaltschaft noch die Ermittler im militärischen Disziplinarverfahren die Sicherheitslage der Frau – obwohl diese sie über Drohungen informiert hatte. Vielmehr gefährdeten die Behörden die Frau zusätzlich, indem sie sie in einem lokalen Radiosender namentlich dazu aufriefen, Kontakt aufzunehmen. Als die Frau sich daraufhin nicht meldete, schlossen die Ermittler daraus nicht, dass sie Angst haben könnte, sondern dass sie kein Interesse an dem Verfahren habe.

Eine weitere Hürde liegt in der Qualifizierung von sexueller Gewalt durch die Justiz. Die Behörden stufen solche Verbrechen oftmals lediglich als Körperverletzung oder Vertreibung ein, ohne auf Hinweise sexueller Gewalt

einzugehen. Dies führt zu einer unzureichenden Dokumentation solcher Fälle. Auch werden Fälle sexualisierter Gewalt oft fälschlicherweise als „normale“ und nicht konfliktbezogene Verbrechen eingestuft. Das verhindert, dass der Zusammenhang von alltäglicher Gewalt gegen Frauen und konfliktbezogener Gewalt zu erkannt wird.

Bis jetzt haben nur wenige Ermittlungen zu sexualisierter Gewalt durch das Militär zu einem Gerichtsverfahren geführt, schon gar nicht wenn hochrangige Armeeangehörige beschuldigt waren. Da konfliktbezogene sexualisierte Gewalt als solche nicht anerkannt wird, werden Ermittlungen zur

Verantwortung von Vorgesetzten fast nie eingeleitet. Nur in einem der sechs analysierten Fällen soll der Anführer der Militäroperation wegen Unterlassen zur Verantwortung gezogen werden.

Die Fälle und rechtlichen Rahmenbedingungen, die wir untersucht haben, belegen, dass die geschlechtsspezifische Diskriminierung fest in Gesellschaft und Justiz verankert sind. Die Folgen sind erhebliche Hürden für all jene Frauen, die versuchen, in Fällen sexualisierter Gewalt Gerechtigkeit einzuklagen.

IV. Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt in Kolumbien - Ein Fall für den Internationalen Strafgerichtshof?

Die Anklagebehörde (Office of the Prosecutor - OTP) des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) hat bereits im Juni 2004 Vorermittlungen zur Situation in Kolumbien eingeleitet. 2012 stellte die Anklagebehörde in ihrem Zwischenbericht fest, dass Vergewaltigungen und andere Taten sexueller Gewalt, die staatliche Akteure begangen hatten, seit 2009 als Kriegsverbrechen qualifiziert werden können. Offen blieb in dem Zwischenbericht jedoch die Frage, ob diese Taten auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Auch im Rahmen der Bewertung des Grundsatzes der Komplementarität gingen die Ermittler nicht darauf ein.

Ein Verfahren vor dem IStGH besteht aus verschiedenen Stufen. Während der Vorermittlungen prüft die Anklagebehörde, ob sie für den

vorliegenden Fall sachlich zuständig ist und ob es sich um besonders schwere Verbrechen handelt. Der Gerichtshof prüft auch, ob der nationale Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Straftaten angemessen zu verfolgen (Grundsatz der Komplementarität). Der sogenannte Grundsatz der Komplementarität besagt, dass der IStGH nur und erst dann strafverfolgend tätig wird, wenn ein Staat die Straftaten nicht selbst verfolgt.

Die völkerstrafrechtliche Beurteilung der jeweiligen Konfliktsituation sowie die Prüfung des Grundsatzes der Komplementarität erfordern ein umfassendes Verständnis des jeweiligen Konflikts und der jeweiligen nationalen Rechtsordnung. Wichtig ist auch eine geschlechtsspezifische Betrachtung, um eine diskriminierende, patriarchalische Anwendung der internationalen

Rechtsnormen und des Völkerstrafrechts sichtbar zu machen oder dieser vorzubeugen. Das neue Policy Paper der Anklagebehörde zu sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt ist ein hilfreiches Mittel für eine nicht-diskriminierende Anwendung des Rechts. Mit diesem Grundsatzdokument hat die Anklagebehörde die Berücksichtigung einer „Genderperspektive“ und „Genderanalyse“ für alle Stufen ihrer Arbeit festgelegt. Bereits in den Vorermittlungen soll untersucht werden, in welchem Kontext sexuelle und geschlechtsbezogene Gewalt geschieht. Auch in den letzten Entscheidungen der Anklagebehörde lassen sich Fortschritte in dieser Hinsicht erkennen.

Im Fall Kolumbiens sollten die Ermittler diesem Ansatz dringend Rechnung tragen und beachten, dass es eine klare Verbindung zwischen bewaffnetem Konflikt und sexualisierter Gewalt gibt. Die Anklagebehörde muss anerkennen, dass dieser Gewalt eine systematische Geschlechterdiskriminierung zugrunde liegt, die auch dazu führt, dass die Betroffenen vor großen Hürden stehen, wenn sie versuchen, ihr Recht einzufordern.

Unsere Communication analysiert und legt dar, dass sexualisierte Gewalt als „Bestandteil“ der breiteren Gewalt gegen Zivilisten im Rahmen des kolumbianischen Konflikts eingestuft werden kann und dass einzelne Taten sexualisierter Gewalt gegen Frauen unmittelbar mit dem übergreifenden Angriff auf die kolumbianische Zivilbevölkerung zusammenhängen. Sexualisierte Gewalt wird dazu genutzt, die Zivilbevölkerung in Kolumbien, die beschuldigt wird, die Gruppen der Guerilla zu unterstützen,

weiter zu stigmatisieren. Außerdem wird diese Gewalt als Missbrauch der Machtposition des Militärs zur Kontrolle der Bevölkerung genutzt. Da die sexualisierte Gewalt als „Bestandteil“ der systematischen Angriffe auf die Zivilbevölkerung gesehen werden kann und unmittelbar damit verbunden ist, können diese Verbrechen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifiziert werden.

Die Anklagebehörde des IStGH bestätigte in ihrer Komplementaritäts-Prüfung 2012 auch, dass die Ermittlungsmaßnahmen des kolumbianischen Staates zu sexualisierter Gewalt bisher unzureichend sind. Die Ermittler äußerten sich besonders besorgt darüber, dass nur wenige Vergewaltigungsfälle oder andere Fälle konfliktbezogener sexualisierter Gewalt strafrechtlich verfolgt wurden. Trotz dieser Schlussfolgerungen hat die Anklagebehörde bisher aber keine formalen Ermittlungen gegen Kolumbien aufgenommen. Sie hat nur angekündigt, die nationalen Entwicklungen weiterhin genau zu beobachten. Mit diesem Ansatz „positiver Komplementarität“, der eine „proaktive Kooperation zur Förderung der nationalen Verfahren“ vorsieht, will die Anklagebehörde effektive nationale Ermittlungen und Strafverfolgung in Kolumbien stärken. Auch wenn dies wichtige Bemühungen sind, um positiven Einfluss auf die kolumbianische Justiz zu nehmen, bleiben die nationalen Gerichtsverfahren unzureichend. Die Anklagebehörde ist daher verpflichtet, einzuschreiten und formale Ermittlungen aufzunehmen.

Es ist überfällig und von höchster Bedeutung, dass der IStGH die weitverbreitete und systematische

sexualisierte Gewalt durch staatliche Täter in Kolumbien anerkennt. Der Gerichtshof muss zudem darauf eingehen, wie sich die in der kolumbianischen Gesellschaft tief verwurzelte Geschlechterdiskriminierung auf die sexualisierte Gewalt sowie auf die Ermittlungen solcher Straftaten auswirkt. Kolumbiens Regierung hat zwar einiges

unternommen, um bei sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt effektive Ermittlungen und Strafverfolgung zu gewährleisten, doch hat dies bisher wenig Erfolg gezeigt. Gemäß des Grundsatzes der Komplementarität ist es an der Zeit, dass der IStGH einschreitet.

V. Die Friedensverhandlungen und ein Verfahren am Internationalen Strafgerichtshof (IStGH): Lässt sich das vereinbaren? Ein Beitrag von Luis Guillermo Pérez Casas, Präsident von CAJAR

Warum strafrechtliche Ermittlungen des IStGH gegen die Hauptverantwortlichen von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit den Friedensprozess in Kolumbien nicht behindern, sondern beitragen können, diesen zu stärken.

Im Rahmen der Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit des Rechtsrahmens für den Frieden (*Marco Jurídico para la Paz; Gesetz Nr. 01/2012*) in Kolumbien, hat die Chefanklägerin des IStGH, Fatou Bensouda, an das kolumbianische Verfassungsgericht geschrieben:

„Ich bin zu der Überzeugung gelangt, dass eine Verurteilung, die – bezogen auf die Schwere der Tat und die Beteiligung des Beklagten – grob oder offenkundig unangemessen ist, die Glaubwürdigkeit des nationalen Gerichtsprozesses schwächen würde, selbst wenn die sonstigen Stufen des Strafverfahrens rechtmäßig waren. Auch die Aussetzung einer Gefängnisstrafe bedeutet, dass ein Beklagter nicht inhaftiert wird. Ich bin daher der Überzeugung, dass dies in Fällen von mutmaßlichen

Verantwortlichen für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eine offenkundig unangemessene Entscheidung wäre ... Als Chefanklägerin des IStGH hieße ich eine Lösung des bewaffneten Konflikts willkommen, da dies eine Situation beende würde, in der immer wieder Verbrechen begangen werden, die unter die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen.“

Diese Aussage erkennt an, dass ein Friedensabkommen einen Beitrag leisten würde, um Verbrechen, die unter die Zuständigkeit des IStGH fallen, ein Ende zu setzen. Dennoch stieß sie bei der kolumbianischen Regierung und der Delegation der FARC, die in Havanna (Kuba) verhandeln, auf Widerwillen. Die Verhandlungsparteien werteten das Schreiben als Hindernis für einen Friedensprozess, der Transitional Justice Mechanismen einschließlich alternativer Strafen - aber nicht zwangsläufig Gefängnisstrafen - vorsieht, die zum Wandel des bewaffneten Kampfs in einen politischen Kampf im demokratischem Rahmen führen sollen.

Das Römische Statut verbietet Amnestien und Begnadigungen nicht ausdrücklich. Jedoch ist eindeutig, dass jegliches Handeln oder Unterlassen eines Staates, das dazu beiträgt, dass die Täter schwerer Menschenrechtsverbrechen ungestraft bleiben, zu einem Einschreiten des Gerichtshofs führt. Es gibt aber einige nennenswerte Ausnahmen, die ein differenzierteres Bild ermöglichen: Artikel 53 Nr. 1 lit. c) des Römischen Statuts ermöglicht es der Anklagebehörde, zu beschließen, *keine* Ermittlungen aufzunehmen, wenn „unter Berücksichtigung der Schwere des Verbrechens und der Interessen der Opfer dennoch wesentliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass Ermittlungen nicht im Interesse der Gerechtigkeit lägen.“ Es ist vielfach diskutiert worden, ob diese Regelung herangezogen werden kann, um Friedensprozesse den Vorrang vor völkerstrafrechtlicher Verantwortlichkeit zu gewähren. (*Siehe dazu Liste der wichtigsten Quellen dazu am Ende dieses Beitrags.) Unserer Ansicht nach kann diese Bestimmung dahingehend angewandt werden.

Staatlichen Zahlen zufolge hat es im bewaffneten Konflikt in Kolumbien bisher mehr als sieben Millionen Opfer gegeben. Angesichts dieser Zahlen von Völkerstraftaten ist die Justiz zusammengebrochen. Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Richtlinie 001 von 2012 anerkannt, dass es bei der Ermittlung dieser Verbrechen strukturelle Probleme gibt und festgelegt, mit welchem Vorrang besonders schwerwiegende Fälle behandelt werden sollen. Mit dem Zusammenbruch des Justizsystems in Kolumbien ist eine Voraussetzung für ein Eingreifen des

IStGH erfüllt. Dennoch ist und bleibt das Recht der kolumbianischen Bevölkerung auf Frieden die beste Garantie, damit sich die Verbrechen nicht wiederholen, und sollte daher Vorrang haben. Allerdings sollte die Anklagebehörde, auch wenn sie keine Ermittlungen einleitet, ihre Voruntersuchungen fortsetzen, da auch dies dazu beiträgt, weiteren Verbrechen vorzubeugen.

Das Römische Statut sieht weitere Möglichkeiten vor, die Freiräume für eine Auslegung zugunsten einer Übergangsjustiz schaffen. Dazu gehört beispielsweise Artikel 30 des Statuts, wo es zu Beginn heißt: "Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist eine Person für ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen nur dann strafrechtlich verantwortlich und strafbar, ..." Auch der dritte Absatz von Artikel 31 erlaubt der Anklagebehörde den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter bestimmten Umständen. Darin heißt es: "Bei der Verhandlung kann der Gerichtshof einen anderen als die in Absatz 1 genannten Gründe für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Betracht ziehen, sofern dieser aus dem anwendbaren Recht nach Artikel 21 abgeleitet ist." Diese sonstigen Ausschlussgründe müssen also mit den Menschenrechten und internationalen Standards im Einklang stehen. Diese Absätze des Statuts beziehen sich jeweils auf die strafrechtliche Verantwortung einzelner Täter, gegen die die Anklagebehörde ermittelt, die sie angeklagt hat oder gegen die bereits ein Urteil gefällt wurde und dann keine strafrechtliche Sanktion Anwendung finden würde. Auch wenn diese

Vorschriften noch nicht näher definiert wurden, geben sie einen Einblick in die mögliche Flexibilität des Römischen Statuts, um einen laufenden Friedensprozess nicht zu gefährden.

Wir sind der Meinung, dass sich weitere Verbrechen, die unter die Zuständigkeit des IStGH fallen, am besten verhindern lassen, wenn die Anklagebehörde des Gerichtshofs Ermittlungen gegen die Hauptverantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen einleitet und dabei zunächst bei den staatlichen Akteuren ansetzt. Ein unabhängiges und unparteiisches Vorgehen des IStGH kann das Leben der demobilisierten Mitglieder der Guerillagruppen, die sich wieder in die Gesellschaft eingliedern, schützen, Vergeltungsmaßnahmen oder Racheakte sowie neue Angriffe auf die Zivilbevölkerung verhindern. Hat die Anklagebehörde des IStGH formale Ermittlungen eingeleitet oder läuft bereits ein Verfahren vor dem Gericht, bleibt noch dem UN-Sicherheitsrat (gemäß Artikel 16 des Römischen Statuts und in Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen aus Kapitel VII der UN-Charta) die Möglichkeit, die Arbeit des IStGH für ein Jahr auszusetzen, wenn dies zum Frieden beiträgt. Diese Aussetzung kann verlängert werden und setzt voraus, dass sie einer Konsolidierung des Friedens dient. Auch diese Regelung lässt sich nutzen, um einen ernst gemeinten Friedensprozess zu unterstützen und weiteren Völkerstraftaten vorzubeugen.

Abschließend ist es wichtig zu betonen, dass die kolumbianische Justiz bei sexualisierten Gewaltverbrechen bisher nicht willens war, hochrangige staatliche Täter, die durch ihr Handeln oder Unterlassen für derartige Verbrechen im

Rahmen des Konflikts verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen. Vielmehr hat sie sich darauf fokussiert, die mögliche strafrechtliche Verantwortung von FARC-Mitgliedern für sexualisierte Gewalt zu untersuchen.

Luis Guillermo Pérez Casas, Präsident von CAJAR

* *Kai Ambos* ist der Auffassung, dass des „Interest of Justice“, Frieden beinhalte. (*Kai Ambos*, „Procedimiento de la Ley de Justicia y Paz (Ley 975 de 2005) y Derecho Penal Internacional. Estudio sobre la facultad de intervención complementaria de la Corte Penal Internacional a la luz del denominado proceso de “justicia y paz” en Colombia”. Bogotá, 2010). *Michael Otim* und *Marieke Wierda* wenden dagegen ein, dass die Anklagebehörde in einem Memo erklärte, dass das Interesse an Gerechtigkeit nicht verglichen werden könne mit dem Interesse an Frieden, und Artikel 53 nur ausnahmsweise anwendbar sei (*Michael Otim* und *Marieke Wierda*, "Uganda: Pursuing peace and justice in the shadow of the ICC" in International Centre for Transitional Justice (Hrsg.), *Contested transitions Dilemmas of transitional justice in Colombia and comparative experience*, 2010). *Richard J. Goldstone* und *Nicole Fritz* meinen, dass Amnestien mit verschiedenen Parametern zusammenhängen, welche mit Gerechtigkeit im Einklang sind. Aber das scheint für Fälle, die unter die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen, nicht zu gelten. (*Richard J. Goldstone* und *Nicole Fritz*. "In the Interests of justice and independent referral. The ICC prosecutor's unprecedented powers". (2000) 13 *Leiden Journal of International Law*, S. 355 ff). Ebenso für die restriktive Anwendung plädiert *Carsten Stahn* (*Carsten Stahn*, "Complementarity, amnesties and alternative forms of justice: some interpretative guidelines for the International Criminal Court", (2005) 3 *Journal of International Criminal Justice* 695,

719): ""The Statute leaves some room to Recognize amnesties and pardons where they are conditional and accompanied by alternative forms of justice which may lead to prosecution" *Marta Valiña* setzt "ein "a certain process of accountability" voraus, keine vollständige Straflosigkeit (*Marta Valiña*. "Interpreting complementarity and Interests of justice in the Presence of restorative-based alternative forms of justice" in *Carsten Stahn* und *Larissa van den Herik*, Future perspectives of international criminal justice. The Hague:

T.M.C. Asser Press 2010, S. 167, 269). Sie nimmt auch die Idee von Ausnahmefällen auf, vergleichbar mit einem Notstand, S. 277. Sie nennt sehr spezifische Kriterien, die in Betracht zu ziehen sind, S. 287. Siehe auch *Michael Scharf*, "The amnesty exception of the jurisdiction of the International Criminal Court," (1999) 32 Cornell International Law Journal 509, 524; und *Matthew Brubacher*. "Prosecutorial discretion Within the International Criminal Court," (2004) 2 Journal of International Criminal Justice 71, 81.

VI. Ziel und Rolle des ECCHR – Beitrag von Wolfgang Kaleck

Wer zu sexualisierter Gewalt im Rahmen des kolumbianischen Konfliktes arbeitet, muss sich einer Vielzahl von Herausforderungen stellen. Zahlreiche internationale Verträge und Gerichtshöfe haben zwar verschiedene Formen sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt in Konflikten als schwere Verbrechen kodifiziert, doch das tatsächliche Ausmaß dieser Gewalt als Verbrechen spiegelt sich nicht in der Zahl der Verurteilungen wider. Dafür gibt es viele und vielfältige Gründe, die teils in Gesetzestexten und Verfahrensvorschriften, teils im tatsächlichen Umgang mit den Betroffenen zu finden sind.

Das Ziel des European Center for Constitutional Rights (ECCHR) als unabhängige Menschenrechtsorganisation, die sich für die Durchsetzung der Menschenrechte einsetzt, ist, die Straflosigkeit sexualisierter Gewalt zu beenden. Dafür nutzen wir internationales sowie nationales Recht. Die UN-Frauenrechtskonvention (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women – CEDAW), Normen des internationalen

Strafrechts sowie die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit bieten eine Reihe von rechtlichen Ansätzen und Empfehlungen, um eine Strafverfolgung vor nationalen und internationalen Gerichten effektiver zu gestalten. Wir weisen immer wieder auf diese Möglichkeiten hin und fordern eine nicht-diskriminierende juristische Aufarbeitung sexualisierter Gewalt.

Die Menschenrechte (insgesamt und im speziellen die) der Frauen dürfen nicht länger aus politischen oder diskriminierenden Gründen relativiert oder geschwächt werden. Es ist auch nicht hinzunehmen, dass sie selektiv, sprich: nur gegen Beschuldigte aus vermeintlich „schwachen“ Staaten, die keinen Rückhalt und keine Unterstützung der Völkergemeinschaft genießen, angewandt werden. Dafür setzt sich das ECCHR mit juristischen Mitteln ein - vor nationalen Gerichten insbesondere in Europa sowie vor internationalen Foren wie dem IStGH.

Im Rahmen seines strategischen Ansatzes setzt sich das ECCHR dafür ein, dass Verantwortliche für Kriegsverbrechen,

Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord zur Verantwortung gezogen werden. Dabei geht es nicht nur um den Einzelfall, sondern auch um dessen weitreichendere juristische Bedeutung und dessen Potential zur Stärkung der Menschenrechte.

Derzeit arbeiten wir zu Fällen in Sri Lanka, Pakistan, Sudan, Bahrain aber auch in Deutschland und den USA. Je nach Situation müssen manchmal zunächst die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, damit Betroffene ihre Schicksale vor nationalen und internationalen Gerichten zu Gehör bringen und ihre Rechte geltend machen können. Hierbei unterstützen wir sie und arbeiten dazu mit ihren Rechtsanwältinnen sowie lokalen Menschenrechtsorganisationen zusammen.

Teil der strategischen Arbeit des ECCHR ist auch der Kampf gegen die Doppelstandards im internationalen Recht. Wir werden aktiv, wenn die Verantwortlichen für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord in ihrem Heimatstaat vor Strafverfolgung geschützt werden, weil sie ein hohes politisches Amt bekleiden oder der politische Wille zur Strafverfolgung aus anderen Gründen fehlt. In Fällen, in denen die Täter und Mittäter schwerer Menschenrechtsverletzungen straflos bleiben, nutzen wir verschiedene Mechanismen im nationalen und internationalen Rechtssystem.

Uns kommt es nicht nur auf das Ergebnis in einem Einzelfall an. Wir wollen

juristische Erfolge erringen, die über den konkreten Einzelfall hinaus Wirkung entfalten. Wir machen massive Menschenrechtsverletzungen öffentlich, analysieren den rechtlichen Rahmen, in dem sie geschehen (sind) und bringen diese Fälle vor nationale und internationale Gerichte. Damit leisten wir einen Beitrag dazu, dass die Betroffenen ihre Rechte geltend machen können. Der Einsatz rechtlicher Mittel trägt schließlich auch dazu bei, das Bewusstsein für Menschenrechtsproblematiken und rechtliche Verantwortung zu stärken. Das ECCHR wählt daher oft Fälle, die besonders geeignet sind, als Präzedenzfälle den Schutz von Menschenrechten voranzubringen.

Unsere Beschwerde bei der Anklagebehörde des IStGH zeigt eine Vielzahl von Optionen auf, wie eine nicht-diskriminierende Anwendung des Völkerstrafrechts aussehen kann. Dabei steht nicht die Forderung nach neuen Normen, sondern die Forderungen nach einer konsequenten Anwendung bestehender Regelungen im Vordergrund. Wenn die Gender-Perspektive stringent berücksichtigt wird, kann das Bewusstsein für eine geschlechter-gerechte Völkerstrafrechtspraxis nachhaltig gestärkt und ein wichtiger Beitrag im Kampf gegen die Straflosigkeit sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt geleistet werden.

Wolfgang Kaleck, Generalsekretär des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)

Impressum

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) e.V.
Generalsekretär Wolfgang Kaleck
Zossener Str. 55-58, Aufgang D
D - 10961 Berlin

Tel: +49 (0) 30 40 04 85 90
Fax: +49 (0) 30 40 04 85 92
info@ecchr.eu
www.ecchr.eu

April 2015